

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

21. DEZ. 2017

VG 6 K 3520/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Inga Schulz, Kottbusser Damm 94,
10967 Berlin, Az.: 123/13,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5654674-160,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Zweit Antrag-Verfahren; Russische Föderation)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
ohne mündlichen Verhandlung

am 8. Dezember 2017

durch
den Richter Dr. Gähler als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2016 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

- 2 -

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

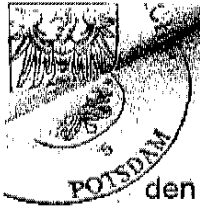
Der Kläger, geboren am [REDACTED] 1979, nach eigenen Angaben russischer Staatsbürger und tschetschenischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben 2006 aus Tschetschenien aus und gelangte mit seiner Familie 2007 nach Polen und anschließend nach Frankreich. Ein in Frankreich im Jahr 2007 und ein anschließend in der Schweiz gestellter Asylantrag wurden nach Angaben des Klägers negativ beschieden. Der Kläger lebte ca. 4 Jahre in der Schweiz und reiste anschließend im Jahr 2010 nach Frankreich. Der dort am 4. Oktober 2010 gestellte Asylantrag des Klägers wurde am 6. März 2012 durch das zuständige Amt für Flüchtlingsschutz und Schutz von Staatenlosen (OFPRA) und sodann im Rechtsmittel durch den französischen Asylgerichtshof (CNDA) am 20. September 2012 abgelehnt. Im Oktober 2012 wurde dem Kläger eine Abschiebungsanordnung zugestellt. Eine Abschiebung und das betroffene Land teilten die französischen Behörden nicht mit.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben Anfang des Jahres 2013 nach Tschetschenien zurück und verließ das Land im Juni 2013.

Der Kläger reiste im Juli 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein, meldeten sich am 30. Juli 2013 als Asylsuchender und stellte am 8. August 2013 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im folgenden Bundesamt) einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 22. November 2013 lehnte die Republik Polen eine Übernahme des Klägers ab.

In seiner persönlichen Anhörung am 10. August 2013 trug der Kläger vor, im Jahr 2006 bis zu seinem Wegzug aus Tschetschenien und zuletzt bei seinem zweimonatigen Aufenthalt in Tschetschenien im Jahr 2013 durch Kadyrovs Leute verfolgt wor-



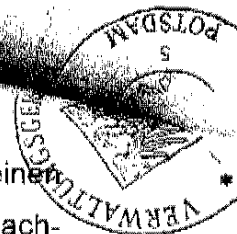
- 3 -

den zu sein, die ihn im Hause seiner Mutter gesucht und ihn umbringen hätten wollen. Er sei im Jahr 1997 und 1998 Personenschützer eines Generals der unabhängigen tschetschenischen Republik gewesen. Anschließend habe er bei Herrn Baisarov als [REDACTED] gearbeitet. Nach dem Zerwürfnis von Baisarov und Kadyrov habe er einen Protestbrief mitunterzeichnet, in welchem er sich über das Vorgehen Kadyrovs beschwerte. Anschließend seien die Probleme mit den Mitarbeitern Kadyrovs aufgetreten.

In der Anhörung legte er eine Petition aus dem Jahr 2006, ein Schreiben des Vorsitzenden des Ministerkabinetts der tschetschenischen Republik Itschkerien aus Mai 2016 sowie ein handschriftlich verfasstes und gesiegeltes Schreiben des Verwaltungschefs der Siedlung [REDACTED] aus April 2016 vor. Des Weiteren reichte er im Nachgang der Anhörung mehrere Vorladungen vor die örtliche Polizei-Bezirksabteilung des Innenministeriums aus dem Jahr 2008 ein.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 25. August 2016, zugestellt am Samstag, dem 3. September 2016, den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 2), forderte unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise binnen einer Woche auf (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung an (Nr. 4). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass es sich beim Asylantrag des Klägers um einen Zweitantrag handele, da das Asylverfahren nach Auskunft der französischen Behörden erfolglos abgeschlossen worden sei. Ein weiteres Asylverfahren sei nicht durchzuführen, da keine Wiederaufgreifensgründe vorlägen. Insbesondere sei der Vortrag des Klägers zu seinem erneuten Aufenthalt und der erneuten Verfolgung in Tschetschenien weder schlüssig noch substantiiert und daher nicht geeignet eine Sachlagenänderung zu begründen. Die vorgelegten Unterlagen seien nicht geeignet, die entscheidungserheblichen Tatsachen des Erstverfahrens zu ändern, da bereits in diesem Verfahren die Furcht vor Verfolgung als unzureichend gewürdigt worden sei, so dass es des Beweises der staatlichen Verfolgung nicht bedürfe. Der Bescheid wurde am 3. September 2016 zugestellt.

- 4 -



Hiergegen hat der Kläger am 12. September 2016 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt (VG 6 L 946/16.A). Es läge eine geänderte Sachlage vor, da der Kläger 2013 erneut Opfer von Bedrohungen durch die Sicherheitskräfte Kadyrows geworden sei. Ferner lägen neue Beweismittel in Gestalt des Schreibens des Verwaltungschefs der Siedlung [REDACTED] und des Schreibens des Vorsitzenden des Ministerkabinettes der tschetschenischen Republik Itscherien vor.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2017 hat das Verwaltungsgericht Potsdam im verfahren VG 6 L 946/16.A die aufschiebende Wirkung der Klage vom 12. September 2016 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 25. August 2016 angeordnet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Schriftsatz vom 6. und vom 24. November 2017 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam den Rechtsstreit auf den Berichterstatler als Einzelrichter übertragen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im hiesigen Verfahren und im Verfahren VG 6 L 946/16.A sowie in den Verfahren VG 6 L 401/16.A und VG 6 K 1464/16.A (Ehefrau und Kinder) und auf den Inhalt des Bundesamtsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Das Gericht konnte vorliegend ohne mündliche Verhandlung durch den Einzelrichter entscheiden, da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer



- 5 -

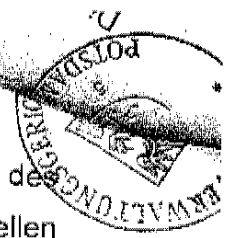
mündlichen Verhandlung verzichtet haben, vgl. § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), und die Kammer nach vorheriger Anhörung der Beteiligten das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen hat, § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG).

B. Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist zum jetzigen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 77 AsylG und § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig (Nr. 1) ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegen nicht vor.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag nur dann als unzulässig abzulehnen, wenn im Falle des in Bezug genommenen Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist dann, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Bundesrepublik einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesgebiet Deutschland für die Durchführung des Verfahren zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen.

Beim Asylantrag des Klägers handelt es sich zwar um einen Zweitantrag im Sinne der Norm, denn das Asylverfahren des Klägers wurde in Frankreich erfolglos abgeschlossen. Das dort durchgeführte Verfahren war kein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedsstaats im Sinne der Dublin-Verordnungen. Ausweislich der Auskunft der polnischen Behörden vom 28. August 2013 wurde ein solches durch die französischen Behörden bereits im Jahr 2009 erfolglos wegen Ablaufs der Überstellungsfrist beendet. Gemäß dem bereits im Zeitpunkt der Asylantragstellung im Jahr 2010 und der endgültigen gerichtlichen Ablehnung im Jahr 2012 geltenden französischen Recht zu Dublin-Verfahren (vgl. Art. L. 741-2 und Art. L.741-4 des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile, in den jeweils am 4. Oktober 2010 und am 20. September 2012 geltenden Fassungen, abzurufen über www.legifrance.gouv.fr), das zuletzt durch Art. 18 bis 20 des Gesetzes LOI n° 2015-925 du 29 juillet 2015 relative à la réforme du droit d'asile kodifiziert worden ist, findet das Dublin-Verfahren vor der dortigen Ausländerbehörde



statt, so dass die durch die französischen Behörden mitgeteilten Entscheidungen des OFPRA und des CNDA solche im Rahmen des inhaltlichen Asylverfahrens darstellen (vgl. Art. L. 721-1 bis Art. L.733-2 f. des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile, in den jeweils am 4. Oktober 2010 und am 20. September 2012 geltenden Fassungen, abzurufen über www.legifrance.gouv.fr).

Jedoch liegen Wiederaufgreifensgründe im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VwVfG vor.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Durchbrechung der Bestandskraft des französischen Ablehnungsbescheids vorliegt, sind wegen der gesetzlichen Gleichbehandlung der Folge- und der Zweitanträge (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16, juris Rn. 30) die Anforderungen an den Sachvortrag für Folgeanträge entsprechend heranzuziehen. Demnach genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der freilich nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. März 2000 – 2 BvR 39/98, juris Rn. 32).

Hiernach kann dahinstehen, ob bereits der zweimonatige Aufenthalt in Tschetschenien und die dort erlebten Verfolgungshandlungen für sich genommen eine derartige Änderung der Sachlage darstellen, da sie die bis dato bereits sehr lange zurückliegende behauptete Verfolgung aktualisieren (vgl. in diesem Sinne auch BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 – 1 C 7.01, juris Rn. 10 ff.).

Zumindest die vorgelegten Urkunden aus dem Jahr 2016 des Vorsitzenden des Ministerkabinetts der Tschetschenischen Republik Itschkerien und insbesondere des Verwaltungsleiters der Siedlung [REDACTED], die ihrer Beweiskraft nach einer schriftlichen Zeugenaussage gleichstehen und entsprechend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen wären, stellen neue Beweismittel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar. Sie konnten im Erstverfahren nicht berücksichtigt werden, da sie über die Fortdauer der Verfolgung berichten, die im Erstverfahren naturgemäß nur bis zum Jahr 2012 überprüft werden konnte und daher auch nicht früher gem. § 51 Abs. 2 VwVfG eingebracht werden konnten. Im Übrigen stehen sie widerspruchsfrei zum Vortrag des Klägers, so dass sie seiner Substantierungspflicht entsprechen.



- 7 -

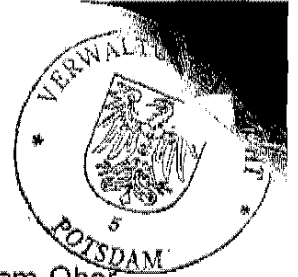
Die Erwägungen der Beklagten, dass die unter Beweis gestellten Tatsachen auch schon im Erstverfahren nicht beweisbedürftig seien und daher auch jetzt nicht zu einem günstigeren Ergebnis haben führen können, greifen nicht durch. Denn die Beklagte verwechselt damit die Beweisbedürftigkeit mit der Beweiswürdigung: Ob eine Verfolgung vorliegt und diese andauert, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG durch den Kläger glaubhaft zu machen, damit also generell beweisbedürftig. Ob im französischen Verfahren eine solche Verfolgung bereits als erwiesen galt oder ob das Verfahren aus anderen Gründen abschlägig beschieden worden ist, so dass die Glaubhaftmachung der begründeten Furcht vor Verfolgung ausnahmsweise nicht beweisbedürftig ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erforderliche *erste* Prüfung der Beweismittel auf Schlüssigkeit, Geeignetheit und Beweisbedürftigkeit darf ein Beweismittel nicht von vornherein ablehnen, bloß weil die prüfende Stelle bereits vom Gegenteil der zu beweisenden Tatsache überzeugt ist. Vielmehr ist sodann in die verfassungsrechtlich gebotene umfassende Aufklärung im Rahmen der Sachprüfung einzutreten (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. März 2000 – 2 BvR 39/98, juris Rn. 33 f.). Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

II. Aufgrund dessen sind mangels des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen die Feststellung über das Vorliegen nationaler Abschiebungshindernisse nach § 31 Abs. 3 AsylG (Nr. 2), die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG (Nr. 3) und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

- 8 -

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Gähler

Beglaubigt

Martin
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte